



Gemeinde Bottmingen  
Kanton Basel-Landschaft

# **Naturinventar Siedlung 2019**

**Natur- / Kulturwerte innerhalb Siedlungsgebiet**

18. JULI 2019

---



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>ANHÄNGE</b> .....	2
1 Ausgangslage .....	1
1.1 Vorgaben / gesetzlicher Rahmen .....	1
1.2 Bearbeitung.....	1
2 Rechtliche Wirkung .....	2
3 Beurteilungsgebiet / Grundlagen / Feldaufnahmen .....	3
4 Bestandteile der Anaylse / Inventarisaton.....	5
5 Gesamtbetrachtung / Betrachtung einzelner Quartiere .....	5
5.1 Gesamtbetrachtung .....	5
5.2 Quartier- und Gebietsbetrachtung: .....	7
6 Inventarisierte Naturwerte .....	11
6.1 Einzelbäume / Baumreihen.....	11
6.2 Hecken / Feldgehölze .....	12
6.3 Wertvolle Naturflächen .....	13
6.4 Sonderstandorte / Brunnen / Fusswege etc. ....	16
7 Aufwertungsflächen / überlagernde Schutzziele.....	17
8 Vernetzung.....	21
9 Empfehlungen Für "Das Anlegen von naturnahen Gärten" / für "Eine Naturnahe Umgebungsgestaltung" .....	21
10 Neophyten (Exoten im Garten) .....	23
11 Schlussbetrachtung .....	23

## ANHÄNGE

Anhang 1: Pflanzenliste einheimische Pflanzenarten (Auszug)

Anhang 2: Zusammenstellung der Vorschläge für Bestimmungen im Zonenreglement Siedlung

Beilage 1: Objektblätter nach Vegetationstypen

Beilage 2: Übersichtsplan "Naturinventar Siedlungsgebiet" (Natur- und Kulturwerte innerhalb Siedlungsgebiet), Massstab 1: 2'000

## Impressum

Bearbeitung



Stierli + Ruggli  
Ingenieure + Raumplaner AG  
Unterdorfstrasse 38, Postfach  
4415 Lausen 061 / 926 84 30

[www.stierli-ruggli.ch](http://www.stierli-ruggli.ch)

[info@stierli-ruggli.ch](mailto:info@stierli-ruggli.ch)

Bearbeitung

Edith Binggeli-Strub, Denise Binggeli

Datei-Name

14045\_Ber01\_Naturinventar\_Siedlung\_Bericht\_Juli\_2019

# 1 AUSGANGSLAGE

Als Grundlage für die anstehende Revision der Zonenvorschriften Siedlung sollen die Naturwerte im ganzen Siedlungsgebiet beurteilt werden. Eine planungsrechtliche Auseinandersetzung mit vorhandenen Naturwerten hat in der Vergangenheit nur für gezielte Objekte stattgefunden.

Als Schutzobjekte bzw. ökologische Ausgleichsmassnahmen sind im Zonenplan Siedlung (RRB Nr. 1723 vom 6. Juli 1993) die rechtskräftigen kommunalen Naturschutzzonen (Käppeligraben, teilweise kantonal geschützt, Birsigufer und Kreuzacker/Fuchshag, kantonal geschützt), die Uferschutzzone entlang der Birsig, Schutzbepflanzungen in Gewerbezone und die Grünzonen definiert. Im Teilzonenplan Ortskern (RRB Nr. 53 vom 4. Januar 2000) sind einige Einzelbäume als erhaltenswert aufgeführt. Mit dem Naturinventar Siedlung 2019 wird eine Gesamterhebung und Gesamtbetrachtung der Naturwerte aus planungsrechtlicher und naturkundlicher Sicht vorgenommen.

## 1.1 Vorgaben / gesetzlicher Rahmen

Die gesetzliche Grundlage für die Erstellung eines Naturinventars bildet § 11 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes des Kantons Basel-Landschaft (SGS 790). Ein umfassendes Inventar der Naturwerte im Siedlungsgebiet soll als Grundlage für künftige Planungen dienen und den Erhalt, mit den notwendigen Empfehlungen für Schutz- und Pflegemassnahmen, der Naturobjekte garantieren.

## 1.2 Bearbeitung

Der vorliegende Bericht mit Aufnahmen der Naturwerte wurde durch das Büro Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Lausen erstellt. Die Bauverwaltung der Gemeinde lieferte wichtige Grundlageinformationen und wurde in den Prozess einbezogen. Für die Bearbeitung des Inventars zeichnet sich verantwortlich:

Edith Binggeli-Strub, dipl. Natur- und Umweltfachfrau FA, Feldbiologin SVS

Denise Binggeli, MSc Biologie, Ökologie

## 2 RECHTLICHE WIRKUNG

Das Naturinventar bezeichnet und beschreibt Naturobjekte, welche für die Siedlungsdurchgrünung von Bedeutung sind oder sich aufgrund ihres Standortes hervorheben.

Das Inventar selbst hat keine rechtliche und grundeigentumsverbindliche Wirkung. Es soll der Gemeinde als wegweisendes Planungsinstrument bei der Ausarbeitung der Zonenvorschriften Siedlung dienen. Es zeigt in einer Gesamtschau die im Juni 2019 vorhandenen Naturobjekte im Siedlungsgebiet der Gemeinde Bottmingen.

Es soll hier ausdrücklich angemerkt werden, dass eine grosse Zahl an Naturobjekten (Hecken, Einzelbäume etc.) begründet durch ihren Standort, ihrer Zonenzugehörigkeit wie z.B. zu öW+A-Zonen, Grünzonen etc. gehörend, in das Naturinventar eingeflossen sind. In welcher Form ein Erhalt der Werte erzielt wird, kann mit dem Naturinventar nicht definiert werden.

Es sind verschiedene Ansätze für eine gute Durchgrünung des Siedlungsgebietes weiterzuerfolgen. Die Gemeinde hat dabei zu entscheiden, welche Strategie sie bei den einzelnen Naturwerten anwendet. Dabei können folgende Ansätze zum Tragen kommen (Auswahl nicht abschliessend):

- Ausscheiden von Schutzobjekten mit den Zonenvorschriften Siedlung.
- Wahrnehmung der ökologischen Selbstverpflichtung der Gemeinde auf ihren Grundstücken bzw. in den öW+A-Zonen, Grünzonen, gemeindeeigenen Parzellen (Erhaltung von ökologisch wertvollen Flächen und Objekten wie z.B. Extensivflächen, Einzelbäume etc.).
- Vereinbarungen mit Grundeigentümerschaften anstreben zur Erhaltung und Pflege von Naturwerten.
- Pflege durch die Gemeinde, in Berücksichtigung der Entwicklungsziele.
- Information der Bevölkerung

Hinweise auf weitere Grundlagen und Informationen für eine naturnahe Gestaltung von Gärten und Freiräume erfolgt unter Kapitel 12 und 13.

#### **Beurteilungsgebiet**

Der vorliegende Bericht behandelt die Naturwerte innerhalb des Siedlungsgebietes. Die Areale von rechtskräftigen Quartierplanungen werden nur in den Randbereichen zu öffentlichen Strassen und Plätzen in die Betrachtung miteinbezogen, da hier die Naturwerte bezüglich des Strassenbilds von Bedeutung sein können. Aufgrund der nutzungsplanerischen Abgrenzung werden diese Naturwerte als orientierender Hinweis in der Aufnahmekarte aufgeführt. Die bereits mit den Zonenvorschriften Siedlung unter Schutz gestellten Einzelbäume im Ortskern wurden ebenfalls in das Naturinventar (siehe Objektblätter, Kapitel Einzelbäume "rechtskräftige Schutzobjekte") aufgenommen und entsprechend als heute rechtskräftig definierte Schutzobjekte im Inventarplan dargestellt. Brunnen sind weitere Objekte, die oft in Zusammenhang mit Naturwerten gestellt werden und somit entsprechend kartiert wurden.

Das Naturinventar besteht aus vorliegendem Bericht sowie einer Beilage mit Objektblättern vorhandener Naturwerte (Beilage 1). Ein Inventarplan (Beilage 2) visualisiert die vorhandenen und vorgeschlagenen Naturwerte.

#### **Grundlagen**

Als Grundlage für die Visualisierung und Darstellung der Naturobjekte im Inventarplan diente das Grundbuch der Gemeinde Bottmingen und die Zonenvorschriften Siedlung (Stand Nachführungsplan RRB Nr. 0990 vom 1. Juli 2014). Als Hintergrundinformation im Inventarplan sind die Nutzungszonen vereinheitlicht dargestellt worden. Dabei sind insbesondere Wohn- und Wohn-/Geschäftszonen sowie Sondernutzungsplanungen (QP, TZP) und Spezialzonen (Zone für Sport und Freizeit, Kulturgüterschutzzone) zusammengefasst worden. Die Darstellung der Zonen gibt einen ersten Überblick über den Standort der Naturobjekte sowie Hinweise für die Beurteilung in ihrer Umgebung. Insbesondere sind hier die öW+A-Zonen und Grünzonen (beispielsweise Spitzacker-Promenade) zu nennen, da die Gemeinde als Vorbild auftreten kann, wenn es darum geht, Naturwerte zu erhalten.

Im Rahmen der Erarbeitung sind verschiedene Grundlagen konsultiert worden. So wurden auf der Kantonsseite ([geoview.bl.ch](http://geoview.bl.ch)) Informationen zu Reptilienstandorten, Neophytenstandorte, Öko-Flächen, ornithologisches Inventar, Amphibieninventar, Weiherinventar, geologische Objekte, Waldentwicklungsplan Leimental, Waldstandortskarten etc. abgerufen. Daneben gibt es weitere kartographische Erhebungen auf Bundesebene ([vogelwarte.ch](http://vogelwarte.ch), [infoflora.ch](http://infoflora.ch), [cscf.ch](http://cscf.ch)), die möglicherweise für weitere Abklärungen hilfreich sind.

## **Feldaufnahmen**

Das Siedlungsgebiet ist strassen- und quartierweise begangen worden. Im Speziellen ist ein Augenmerk auf Objekte gerichtet worden, die planungsrechtlich und für eine Überarbeitung der Zonenvorschriften Siedlung von Relevanz sind. Daneben sind Objekte aufgenommen worden, die zur Aufwertung und Identität des Strassen- und Ortsbildes beitragen.

Artenlisten und weitere detaillierte Beschreibungen zu einzelnen Objekten sind aufgrund des Auftragsvolumens nicht erstellt worden. Sind weitere Informationen und Details nötig, sind diese objektspezifisch zu prüfen.

In privaten Gärten (Wohnzonen, Einfamilien- / Mehrfamilienhausbebauungen) sind weitere Naturwerte vorhanden, die grundsätzlich, mit Ausnahmen von ausnehmend wertvollen Objekten, nicht erhoben wurden. Die individuelle und meist sehr vielfältige Gartengestaltung ist zu fördern und durch eine geeignete Informationspolitik möglichst naturnah und mit einheimischen Arten auszuführen. Dies kann z.B. mit Broschüren, Hinweisen zu Wildpflanzenmärkte in der Region sein (z.B. Wildpflanzenmarkt von Pro Natura) oder auch mit Hinweisen zu schweizweiten Aktionen zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum (Beispiel: Kampagne des schweizerischen Fernsehens «Mission B») erreicht werden. Ausserdem ist bei Privatgärten auf die Neophytenproblematik (z.B. Verwilderung bei Schnittgut-Deponie) z. B. mit Merkblättern hinzuweisen.

Die Zonen für öffentliche Werke und Anlagen, als auch die Grünzonen sind intensiver betrachtet worden, da hier die Gemeinde eine Vorbildfunktion wahrnehmen kann, indem sie die Umgebungsgestaltung möglichst naturnah ausführt.

Areale mit Sondernutzungsplanungen (Quartierplanungen, Teilzonenvorschriften) haben in der Regel ökologische Ausgleichsmassnahmen als Auflagen definiert und umgesetzt. Daher sind diese Areale nur am Rande betrachtet worden.

Die Spezialzonen (Sport- und Freizeitanlagen Kreuzacker, Kulturgüterschutzzone Schlossgasse, Tennisanlage) wurden hinsichtlich deren Naturwerte individuell beurteilt.

## 4 BESTANDTEILE DER ANALYSE / INVENTARISATION

Der vorliegende Bericht ist nachfolgend in verschiedene Kapitel gegliedert, die einerseits einen Überblick und Beurteilung der vorhandenen Naturwerte gibt und andererseits für die Umsetzung in die Zonenvorschriften Vorschläge und Reglementsempfehlungen aufzeigt.

Kapitel 5      Gesamtbetrachtung / Beurteilung einzelner Quartiere

Kapitel 6      Inventarisierte Naturwerte

- Wertvolle Einzelbäume / Baumreihen (mit Reglementsvorschlag)
- Hecken / Feldgehölze (mit Reglementsvorschlag)
- Wertvolle Naturflächen (mit Reglementsvorschlag)
- Sonderstandorte (wie z.B. Biotope, unbefestigte Wege, Nistkästen für Segler und Schwalben), Brunnen (mit Reglementsvorschlag)

Kapitel 7      Aufwertungsflächen / überlagernde Schutzziele

- Potenzielle Aufwertungsflächen
- Förderung und Erhaltung Baumbestand und Naturwerte

Kapitel 8      Vernetzung (Teilplan mit Strategievorschlägen)

Kapitel 9      Empfehlung für das Anlegen von naturnahen Gärten / für naturnahe Umgebungsgestaltung (mit Reglementsvorschlag)

Kapitel 10     Neophyten (mit Reglementsvorschlag)

Kapitel 11     Schlussbetrachtung

## 5 GESAMTBETRACHTUNG / BETRACHTUNG EINZELNER QUARTIERE

### 5.1 Gesamtbetrachtung

Die Gemeinde Bottmingen kann einerseits als eine eng mit der Stadt Basel zusammenhängende Agglomeration betrachtet werden. Infolge der Stadtnähe, hat die Gemeinde viele, enge Bezüge zur Natur (Birsig) oder naturnahen Gebieten (z.B. Bruderholz) wodurch Bottmingen als eine eher ländliche Gemeinde wahrgenommen wird. Diese Wahrnehmung wird zusätzlich durch die Hang- und Hügellage begünstigt. Auch sind innerhalb des Siedlungsgebietes noch grössere zusammenhängende Waldflächen z.T. mit Gewässern (Biotope, Bachlauf) oder Spezialstandorten («Lättgruebe») vorhanden, die als Naherholungsgebiete genutzt werden.

Das Siedlungsgebiet ist über mehrere Grünkorridore (v.a. Grünzonen wie z.B. die Spitzacker-Promenade) mit dem umliegenden Landschaftsgebiet vernetzt. Mancherorts findet Vernetzung durch Baumalleen, Hecken, Strassenrabatten oder Naturflächen statt. Darin sind vielfach weitere Aufwertungspotentiale vorhanden.

In Bottmingen sind Zonen für öffentliche Werke und Anlagen sowie Grünzonen Areale, in welchen die Gemeinde vielerorts darauf achtet, dass standortheimische Arten gepflanzt und je nach Funktion der Räume, weite Flächen naturnah gestaltet werden. Dabei sind Areale mit hohen Naturwerten vorhanden (Schlossareal, Spitzacker-Promenade, Magerwiesenstreifen z.B. auf dem Talhübel und Bruderholz, extensiv bewirtschaftete Wiesenflächen wie z.B. bei der reformierten Kirche, alte markante Einzelbäume u.a. in der Kernzone, Nistplätze für Vögel an öffentlichen Gebäuden, etc.). In der Gemeinde Bottmingen sind ausserdem weitere Objekte mit hohem ökologischem Wert zu nennen, wie beispielsweise der Birsig mit der Uferschutzzone, die Waldflächen innerhalb des Siedlungsgebietes und Baumreihen entlang von Strassenzügen, sowie Hecken und Kleingehölze.

Wiederum weisen aber auch diverse Objekte oder Gebiete ein hohes Natur- und Aufwertungspotential auf, z.B. im Sinne einer verbesserten Vernetzung mit anderen Naturobjekten, durch Erhöhung der Artenvielfalt oder in dem mittels Unterschutzstellung oder vertraglichen Vereinbarungen eine fachgerechte Pflege sowie der Unterhalt garantiert wird. Dies gilt beispielsweise für die Spezialzone Munimatten, die als Ackerfläche genutzt wird, die Fläche beim ehem. Unterwerk, weiter die extensiv genutzte Fläche/Wildhecke («Eidechsen-Wäldchen») an der Tramlinie gegenüber dem Naturschutzgebiet «am Birsig», die artenarme Wiesenfläche beim Felix-Hägeli-Kindergarten und Grünzonen mit Magerwiesencharakter.

Hecken, Baumreihen und markante Einzelbäume sind zahlreich anzutreffen und sind wertvolle ökologische Vernetzungsachsen. Sie gehören in das Strassen- und Ortsbild und würden erst bei Fehlen derselben, vermisst. Sie sind wichtige Bestandteile, die eine gute Wohn- und Lebensqualität ausmachen und bereichern.

Weitere Gestaltungselemente sind Brunnen, die vorallem im Ortskern zahlreich anzutreffen sind. Wasser ist in einen engen Zusammenhang mit Natur-, Wohn- und Lebensqualität zu stellen und daher sind Brunnen schützens- und erhaltenswerte Elemente einer Siedlung.

## 5.2 Quartier- und Gebietsbetrachtung:

### A) Talsohle entlang dem Birsig

(zwischen Oberwil/Binningerstrasse und Baslerstrasse/Therwilerstrasse)

Die Areale in der Gewerbezone an der nördlichen Gemeindegrenze zu Binningen sind grossflächig versiegelt u.a. für Parkierung oder brachliegende Kiesflächen (Güter-Umschlagsflächen, Wendepplätze für LKW-Anlieferungen). Die angedachten Schutzbepflanzungen sind nur teilweise oder grösstenteils gar nicht vorhanden. Werden Areale durch Transformation einer anderen Nutzung zugeführt (z. Bsp. Gewerbenutzung zu Zentrumsnutzung), ist auf eine gute Durchgrünung mit standortheimischen Arten zu achten. Bei Zonen mit gleichwertigem Immissionsgrad (z.B. Wohnnutzung) kann künftig auf Schutzbepflanzungen verzichtet werden.

Südlich der Schlossgasse liegen grossflächige Zonen für öffentliche Werke und Anlagen, die diverse wertvolle Naturwerte enthalten. Dazu gehört das Schloss Bottmingen mit dem Schlossweiher und dem Schlosspark, welcher mehrere alte Einzelbäume, Baumreihen und Rasen- und Kiesflächen umfasst. Gleich angrenzend liegt das Gartenbad beim Schloss mit offenen Rasenflächen, welche wiederum von mehreren einzelstehenden und auch meist sehr alten Bäumen geprägt sind. Der teilweise alte Baumbestand im Gartenbad, als auch im Schlossgarten sind Naturwerte, die es zu pflegen (beispielsweise die evtl. krankhaften Linden im Schlosspark) und zu erhalten gilt.

Angrenzend an die Gemeinde Oberwil folgt eine öW+A-Zone, mit heute grösstenteils landwirtschaftlicher Nutzung. Andererseits wurde die Fläche für die Stromerzeugung (Unterwerk Bottmingen) verwendet. Bei Aufhebung des Unterwerks weist diese Fläche v.a. im Bereich dem Birsig hohes Potential für Naturwerte auf, die eine ökologische Trittstein-Funktion (Vernetzung) zum kommunalen Naturschutzgebiet «am Birsig» auf der gegenüberliegenden Birsigseite einnehmen könnten. Mit geeigneten Aufwertungsmassnahmen könnte ausserdem durch eine «Öffnung» dieser Fläche die Vernetzung des Quartiers «Im Tal» für Fussgänger und evtl. den Langsamverkehr verbessert werden (z. Bsp. attraktive Fusswegverbindung in ökologisch wertvollem Grünkorridor).

Das kommunale Naturschutzgebiet «am Birsig» mit der extensiven Bewirtschaftung und seinen Steinlinsen und Weihern stellt eine wertvolle Naturfläche für Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern dar, welche es zu erhalten gilt. Durch die Tramlinie getrennt, aber dennoch ein ökologisch wertvolles, kleineres Vernetzungsobjekt zur komm. Naturschutzzone, bildet die extensiv bewirtschaftete Fläche mit der Wildhecke und den Steinhaufen (von Anwohnern als «Eidechsen-Wäldchen» beschrieben). Durch die Nähe zu einem bereits bestehenden Naturschutzgebiet und zum Birsigufer, weist diese Fläche ebenfalls ein hohes Potential für eine Unterschutzstellung auf.

## **B) Kernzone**

Der Ortskern von Bottmingen bedarf einer speziellen Betrachtung. Für die Identität der Gemeinde ist der Dorfkern mit seiner noch teilweise vorhandenen traditionellen Bebauung und insbesondere auch mit seinen Ausstattungselementen von grosser Bedeutung. Mit den rechtskräftigen Zonenvorschriften Siedlung sind einige Einzelbäume als auch einige Brunnen als Schutzobjekte ausgeschieden worden. Im Rahmen der Feldbegehung sind weitere Einzelbäume aufgenommen oder bei Fehlen der Objekte wurde dies im Plan vermerkt. Sämtliche Objekte (inkl. best. Schutzobjekte), sind in die Aufnahmeblätter eingeflossen, dokumentiert und photographisch festgehalten.

Brunnen waren früher und sind auch heute noch Orte der Begegnung. Sie sind als historische Geschichtserzeugnisse zu erhalten. Im ganzen Gemeindegebiet wurden 12 öffentliche Brunnen gezählt. 7 davon liegen im Bereich des Dorfkernes. Traditionell wurde die nahe Umgebung der Brunnen vielerorts mit Pflasterung ausgeführt. Für die Wasserversorgung der Bevölkerung vergangener Zeiten waren sie von grosser Bedeutung. Es wird empfohlen diese in die Zonenvorschriften aufzunehmen.

Innerhalb der Kernzone befindet sich im südlichen Teil einerseits das Verwaltungsgebäude und andererseits ein Bildungsgebäude mit Sportplätzen und Tagesstätten. Diese Zone für öffentliche Werke und Anlagen sind mit verschiedenen Naturwerten ausgestattet. Von herausragender Bedeutung sind die zahlreichen Nistkästen für zwei unterschiedliche Vogelarten (Mauersegler und Mehlschwalben) zu nennen, die zum einen an der Turnhalle als auch am Schulhaus montiert sind und die rege von der gewünschten Zielart genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Nistkästen und Brutmöglichkeiten erhalten bleiben. Auch bei Renovation oder Arbeiten an den Fassaden ist v.a. in der Brutzeit auf geeignete Schutzvorkehrungen zu achten (Anflugbereich Freihalten, etc.). Daneben sind v.a. um die Tagesstätte verschiedene Naturwerte vorhanden, wie z.B. die Magerwiese, die als Anschauungsobjekt für die Umweltbildung angelegt wurde und den Schülern die Natur näherbringen soll.

Der westliche Teil des Kerngebiets, entlang der Tramgleise, ist eine Grünzone ausgeschieden, die sich v.a. durch einen Hinterhof-Gartencharakter auszeichnet und somit viele versteckte und kleinräumig strukturierte Naturwerte aufweist.

## **C) Wohnquartiere**

Die Einfamilien- und Mehrfamilienhausquartiere sind gut durchgrünt und geprägt durch individuelle Bepflanzungen. Vereinzelt wurden Objekte auf Privatarealen im Naturinventar bezeichnet. Dabei handelt es sich mehrheitlich um einzelne markante Bäume oder Baumgruppen. Wird eine Unterschutzstellung in Erwägung gezogen, wird empfohlen, die Grundeigentümer vorgängig zu konsultieren und das Einverständnis einzuholen.

Vielorts sind die Strassenzüge in den Wohnquartieren mit Baumreihen und/oder extensiven Wiesestreifen begrünt und dienen dementsprechend als wichtige Vernetzungsachsen zu den umliegenden Naherholungsgebieten.

### **Quartier Bruderholz**

Das Wohnquartier auf dem Bruderholzhügel zeichnet sich aus ökologischer Sicht v.a. durch die ausgedehnten Grünstreifen aus, die weit in die Wohnquartiere hineinragen bzw. sogar zwei Naturobjekte (Ruchholz und Landschaftsgebiet Bruderholz) lückenlos miteinander verbinden und somit eine wertvolle Vernetzungsachse darstellen. Diesbezüglich ist die Spitzacker-Promenade beispielhaft zu nennen. Aber auch weiter nördlich dieser Promenade quert ein weiterer wertvoller Grünstreifen (Baumallee mit magerem Unterwuchs) das Siedlungsgebiet. Auch in nord-südlich verlaufender Richtung ist dieses Gebiet aus ökologischer Sicht relativ gut vernetzt, da man auch hier immer wieder wertvolle Magerrasenflächen oder Grünstreifen mit Strauchgruppen oder Hecken-elemente antrifft. Entlang dieser Natur-Elemente führt auch der kantonale Wanderweg, mit meist natürlichem Untergrund (Kies-/Mergelweg).

Neben der Nähe zum Bruderholzplateau als Naherholungsgebiet, ist auch die teilweise kantonale und kommunal geschützte Waldfläche ein ökologisch wertvolles Element dieses Quartiers. Gemäss ornithologischem Inventar ist diese Gehölzfläche als Laubwald mit einzelnen alten Eichen charakterisiert. Zudem ist im kantonal geschützten Teil, als weitere ökologische Elemente, ein Waldbach mit Amphibienweiher zu nennen. Diese Waldfläche ist wertvoll, da sie u.a. für die national bedeutende Mittelspechtpopulation einen Lebensraum darstellt und unter anderem hier auch weitere seltene Vogelarten wie der Pirol vorkommt bzw. für sie wichtige Strukturen bietet.

Die Anlagen des Bruderholzspitals, die sich auf Bottminger Boden befinden, könnten aus Sicht von Natur und Umwelt gezielt aufgewertet werden. Die Parkierung weist einen monotonen Charakter auf (versiegelte Flächen ohne nennenswerte bzw. fehlender Begrünung). Die Waldlichtung mit Bebauung westlich des Haupttraktes könnte durch entsprechende Pflege ökologisch aufgewertet werden (stehen lassen einzelner Wiesenabschnitte, Anlegen von Hecken, Ruderalstandorten etc.).

### **Quartier Bärtschenagger und Chrüzagger**

Auch das Gebiet Bärtschenagger zeichnet sich durch wertvolle Baumreihen aus, welche die Quartierstrassen säumen und v.a. von Fussgängern als wichtige Vernetzungstreifen wahrgenommen werden. Auch in diesem Wohngebiet ist eine Waldfläche («Fuchshag») Teil des Quartiers, wobei dieses Waldstück eine besondere Topografie («Lättgrube») aufweist. Ausserdem ist eine grossflächige Spezialzone für Sport und Freizeit mit verschiedenen Naturobjekten (Naturfläche, Hecken, Einzelbäumen und Baumreihen) Teil des Chrüzagger-Quartiers. Diese Sportanlage weist eine parkartige Gestaltung mit teilweise exotischen Pflanzenarten auf. Ausserdem ist die Anlage nicht für die breite Öffentlichkeit zugänglich. Ökologische Aufwertungsmassnahmen sind zu prüfen und allenfalls zonenrechtlich zu verankern.

### **Quartier Im Tal**

Dieses Quartier weist insgesamt vergleichsweise wenig Naturwerte auf. Eine freie Wiesenfläche im Zentrum des Quartiers sowie ein magerer Wiesenstreifen an Hanglage sind nennenswerte Naturobjekte. Die freie Fläche ist eher artenarm, wird landwirtschaftlich als Mähwiese genutzt, und ist nicht von spezieller naturkundlicher Bedeutung, wohingegen der Wiesenstreifen mit Ost-West-Ausrichtung aufgrund seiner Exposition einen wertvolleren Charakter aufweist. Deshalb empfiehlt es sich, den Streifen als extensive Wiese aufzuwerten und eine Unterschutzstellung anzustreben. Eine weitere Möglichkeit zur Aufwertung aus ökologischer Sicht besteht, indem Baumreihen entlang der Strassen angelegt werden. Dies kann beispielsweise entlang der freien Fläche im Zentrum des Gebietes geschehen und von dort aus in die Peripherie des Quartiers führen, um so eine bessere Vernetzung des Wohnquartiers sowohl mit dem Landschaftsgebiet als auch mit den angrenzenden Wohnquartieren, der Kernzone und zum Birsig zu erreichen.

### **D) Nennenswerte Sonderstandorte**

Folgende Standorte wurden noch nicht bei der gebietsweisen Betrachtung abgehandelt, da diese losgelöst von den jeweiligen Quartieren zu erwähnen sind. Dazu gehört u.a. das Reservoir mit Aussichtspunkt an der Pfaffenraistrasse. Von hier aus hat man freie Sicht auf den gegenüberliegenden Hang der Gemeinde Böttmingen. Weiter ist die Albert-Hoffmann-Anlage am Albert Hofmann-Rain zu nennen, die einen speziellen Charakter aufweist und bezüglich der Ausgestaltung mit keinem anderen Gebiet oder Quartier zu vergleichen ist. Die Anlage hat neben einer historischen Hintergrundinformation zum Chemiker Albert Hofmann aus ökologischer Sicht wertvolle einheimische Sträucher und teilweise standortfremde Arten (z.B. der Sanddorn). Entlang der Wohnhäuser wechselt die Ausgestaltung in eine gartenartige Anlage mit kleinem Fliessgewässer, wobei v.a. Steine das Erscheinungsbild prägen.

Im Siedlungsgebiet sind Fusswegverbindungen vorhanden, die einerseits wichtige Verbindungen zu den Naherholungsachsen und zum Zentrum darstellen und andererseits durch ihre Ausgestaltung (sofern nicht versiegelt) wichtige Trittsteine darstellen. Inventarisiert wurden grundsätzlich nur

Fusswege, die in Mergel ausgeführt wurden oder einen Grünanteil besitzen. Eine homogenes Netz der Fusswegverbindungen sind mit dem Strassennetzplan der Gemeinde zu definieren.

## **6 INVENTARISIERTE NATURWERTE**

Nachfolgend werden die inventarisierten Naturwerte nach Vegetationstypen gegliedert. Dabei werden Vorschläge für die Umsetzung in den Zonenvorschriften gemacht (Vorschlag Reglementsbestimmung). Im Rahmen der Revisionsarbeiten können diese den Planern und der Gemeinde als Gedankenstütze dienen. Eine Zusammenstellung der nachfolgenden Reglementsvorschläge ist im Anhang 2 enthalten.

Objektspezifische Schutzziele für die im Inventarplan bezeichneten Naturwerte und den potenzielle Aufwertungsflächen sind den Objektblättern (Beilage 1) zu entnehmen.

### **6.1 Einzelbäume / Baumreihen**

Einzelbäume prägen das Orts- und Siedlungsbild massgebend. Insbesondere Bäume im Strassenraum tragen zur Wohnqualität, zum Klimaausgleich und zum Charakter des Dorfesbildes bei.

Es ist hier anzumerken, dass im Siedlungsgebiet zahlreiche wertvolle Einzelbäume vorhanden sind. Auf privatem Areal werden jedoch nur herausragende Einzelbäume beschrieben. Es soll weiterhin die Individualität und Gestaltungsfreiheit überwiegen. Mit Verweis auf Artenlisten und weiteres Informationsmaterial (Kapitel 11) soll der Gemeinde und den GrundeigentümerInnen aufgezeigt werden, welche Baumarten und Sträucher bei uns heimisch sind und in ihren Gärten gepflanzt werden könnten.

Baumreihen entlang Strassen gliedern den Strassenraum und tragen massgeblich zur Wohnqualität bei. Diese säumen in der Gemeinde Bottmingen zahlreiche Quartierstrasse und sind möglichst zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Vielerorts sind diese auch im Rahmen von ökologischen Ausgleichsmassnahmen in Quartierüberbauungen entstanden. Eine Aufnahme in die Zonenvorschriften ist dort zu prüfen, wo die Erhaltung ein langfristiges Ziel darstellt oder der Strassenraum eine öffentliche Funktion übernimmt (Zentrum, Einkaufsstrasse, Schulareal, Fusswegverbindungen etc.).

**Vorschlag für Bestimmungen Zonenreglement Siedlung "Einzelbäume / Baumreihen"** (Darstellung siehe Inventarkarte, Beilage 2):

#### **<sup>1</sup> Einzelbäume**

Die im Zonenplan bezeichneten schützenswerten Einzelbäume sind fachgerecht zu pflegen und dauernd zu erhalten. Sie dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates gefällt werden. Im Falle einer unumgänglichen Entfernung muss ein angemessener Ersatz gepflanzt werden. Der Gemeinderat befindet über die Art und Lage der Ersatzpflanzung. Bei Ersatzvornahme und Neupflanzungen (geplante Baumstandorte) ist ein standortheimischer hochstämmiger Baum zu pflanzen

#### **<sup>2</sup> Baumreihen / Alleen**

Die im Zonenplan bezeichneten Baumreihen / Alleen und deren Einzelbäume dürfen ohne zwingenden Grund nicht entfernt werden. Im Falle einer unumgänglichen Entfernung muss ein Ersatzbaum gepflanzt werden.

Die im Zonenplan geplanten Baumreihen / Alleen sind in Verbindung mit Neubauten auf den betroffenen Grundstücken bzw. im Zuge von Strassensanierungen und Strassenbauten zu realisieren. Es sind standortheimische hochstämmige Bäume in einem regelmässigen Abstand zu pflanzen.

Die Bäume der Baumreihen / Alleen sind fachgerecht zu pflegen und dauernd zu erhalten.

*Kommentarspalte zu Einzelbäumen, Baumreihen / Alleen*

*Wo es die Platz- und Verkehrssituation erlaubt, plant, realisiert und unterhält die öffentliche Hand solche Baumreihen und Alleen im Strassen- und Wegraum sowie in öffentlichen Arealen.*

*Bei Teilen von Baumreihen und Alleen sowie bei Einzelbäumen, die nicht auf öffentlichem Grund realisiert werden können, strebt die Gemeinde mit betroffenen Grundeigentümern Lückenschliessungen durch Pflanzungen auf privatem Grund mittels Vereinbarungen an. Solche Vereinbarungen sind für die privaten Grundeigentümer fakultativ. Pflanzungen auf privatem Grund im Rahmen solcher Vereinbarungen werden von der Gemeinde finanziell und organisatorisch unterstützt.*

## **6.2 Hecken / Feldgehölze**

Zahlreiche Hecken mit verschiedenen Ausprägungen sind innerhalb der überbauten Wohngebiete zur Bezeichnung der Grundstücksgrenzen entstanden und sind Bestandteil der individuellen Begrünung der Privatparzellen. Diese wurden in der Regel nicht in das Inventar aufgenommen. Mit der Feldbegehung wurden nur herausragende und auffällige Heckenobjekte inventarisiert, die von übergeordnetem Interesse sein könnten (insbesondere auf öW+A-Zonen).

Daneben sind in den Strassen- und Wegborden häufig ausgedehnte Heckenzüge anzutreffen, die von der Gemeinde oder vom kantonalen Tiefbauamt unterhalten und gepflegt werden. Hier ist eine Darstellung im Zonenplan Siedlung zu prüfen. Mit entsprechenden Bestimmungen ist die Verkehrssituation (Gefährdung, Sicht etc.) zu berücksichtigen.

Es ist hier anzumerken, dass Hecken und Feldgehölze gemäss übergeordneter Gesetzgebung (NLG BL § 13) grundsätzlich geschützt sind und nicht entfernt werden dürfen. Es muss hier aber unterschieden werden zwischen Gartengestaltung und Biotopen bzw. Vernetzungselementen und Strassenraumbegleitvegetation. Die Grösse und Ausdehnung der Gehölze haben dabei auch einen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung.

**Vorschlag für Bestimmungen Zonenreglement Siedlung "Hecken / Feldgehölz" (Darstellung siehe Inventarkarte, Beilage 2)**

<sup>1</sup> Der Zonenplan Siedlung bezeichnet Stellen, wo bestehende Hecken / Feldgehölze zu erhalten oder neue Hecken / Feldgehölze anzulegen sind. Der Unterhalt der Hecken und Feldgehölze ist fachgerecht nach ökologischen Kriterien vorzunehmen. Bei Hecken / Feldgehölzen entlang Strassen und Wegen ist im Rahmen der Pflegemassnahmen die Verkehrs- und Fussgängersicherheit zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Hecken im Bereich von Strassen und Wegen können für die Erschliessung von Arealen ausnahmsweise verlegt, aufgehoben oder unterbrochen werden, sofern Ausgleichsmassnahmen umgesetzt werden.

### 6.3 Wertvolle Naturflächen

Die kartierten Flächen haben teilweise hohe Naturwerte oder Potenziale, die im Naturinventar näher angesprochen werden.

Mit den bestehenden Zonenvorschriften sind einige dieser Flächen Zonen zugewiesen, die den ökologischen Aspekt in ihren Reglements- und Zweckbestimmungen bereits aufführen. So sind mit dem bestehenden Zonenplan Siedlung Grünzonen und Naturschutzzonen sowie Uferschutzzonen ausgeschieden worden. Daneben kann die Gemeinde in den Zonen für öffentliche Werke und Anlagen ihre Vorbildfunktion wahrnehmen, indem sie ihre Grünflächen nach ökologischen Massstäben pflegt und unterhält.

#### **Grünzonen / Zonen für öffentliche Anlagen und Werke / Uferschutzzonen**

Nachfolgend werden Empfehlungen für allgemeine Bestimmungsinhalte für Grünzonen und Zonen für öffentliche Anlagen und Werke im Sinne des ökologischen Ausgleichs formuliert. Die heute rechtskräftigen Zonenreglementsbestimmungen sowie zwischenzeitlich erarbeitete Grundlagen der Gemeinde wurden dabei berücksichtigt.

**Vorschlag für Bestimmungen Zonenreglement Siedlung "Aspekt ökologischer Ausgleich in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen":**

#### **<sup>1</sup> Ökologischer Ausgleich**

Grünflächen und –elemente sind soweit es die öffentliche Nutzung zulässt, naturnah im Sinne des ökologischen Ausgleichs zu realisieren respektive in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen.

Die Bepflanzung hat mit standortheimischen Arten zu erfolgen. Für Bodenbefestigungen sind grundsätzlich wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden. Extensiv gestaltete Flächen und Strukturelemente sind zu fördern.

*Kommentarspalte: öW+A-Zonen können durch Naturschutzzonen überlagert werden.*

### **Vorschlag für Bestimmungen Zonenreglement Siedlung "Grünzonen"**

<sup>1</sup> Die Grünzone dient in erster Linie als Element der ökologischen Vernetzung und der Naherholung innerhalb des Siedlungsgebietes. Ansonsten richten sich die Nutzung und der Zweck nach § 27 im RBG.

<sup>2</sup> Die Grünzonen sind mit standortheimischen Arten zu bepflanzen und fachgerecht zu pflegen. Bodenflächen sind extensiv zu bewirtschaften. Der Schnitt darf i.d.R. erst nach Versamen der Blütenpflanzen erfolgen. Ausnahmen sind zu begründen.

<sup>3</sup> Fusswege in Grünzonen dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien befestigen werden, vorzugsweise in Mergel ausgeführt.

#### **<sup>4</sup> Spitzacker-Promenade**

Die vielfältigen Strukturelemente (Magerwiesen, Heckenfragmente, Baumreihen und Einzelbäume) dienen der Vernetzung und sind zu erhalten und zu ergänzen.

*Kommentarspalte: Grünzonen können durch Naturschutzzonen überlagert werden.*

Die bestehenden Bestimmungen zur Uferschutzzone wurden ebenfalls beurteilt. Hier ist jedoch anzumerken, dass mit der Ausscheidung der Gewässerräume übergeordnete Nutzungsvorgaben zu berücksichtigen sind.

### **Vorschlag für Bestimmungen Zonenreglement Siedlung "Uferschutzzonen"**

<sup>1</sup> Die offenen Bachläufe sind in ihrer Natürlichkeit zu erhalten oder zu verbessern. Die Pflege des Bachlaufs und der Ufergehölze (z.B. Auslichten) sowie der begleitenden Vegetation (z.B. Mähen) ist auf eine hohe Artenvielfalt auszurichten.

<sup>1</sup> Für die Berechnung der baulichen Nutzung darf der innerhalb der Uferschutzzone liegende Parzellenteil miteinbezogen werden.

<sup>2</sup> In der Regel erlässt der Gemeinderat in Koordination mit den kantonalen Fachstellen einen Pflegeplan. Darin werden Pflegemassnahmen, Unterhalt, Aufsicht und Kompetenzen festgelegt.

*Kommentarspalte: Uferschutzzonen können durch Gewässerräume überlagert werden.*

## Naturschutzzonen

Für verschiedene Naturflächen wird empfohlen eine Naturschutzzone auszuscheiden (siehe Objektblätter N-Objekte). Dabei sind objektbezogene Schutzziele und Schutzbestimmungen zu definieren. Erhaltungs- und Schutzziel für einzelne Objekte in Grünzonen, Zonen für öffentliche Werke und Anlagen können allenfalls durch eine überlagernde Naturschutzzone präzisiert werden (z.B. für Grünzonen im kantonalen Naturobjekt Ruchholz (Wald westlich Bruderholzspital), Magerwiese Im Biela/Bruderholz, bei der reformierten Kirche, Magerwiesenstreifen im Gebiet «im Tal», Naturfläche mit Wildgehölzen entlang Tramlinie («Eidechsen-Wäldchen»), u.a.).

Bestehende kommunale Naturschutzzonen wurden bezüglich ihres Zustands sowie deren Schutz- und Pflegemassnahmen überprüft.

Es sind dies:

- **Naturschutzzone Käppeligraben** (östlicher Teil ist kantonal geschützt) – siehe auch Inventar-Objekt Nr. S 12  
Schutzziel und Pflegemassnahmen gem. best. Zonenreglement Siedlung können im Grundsatz in das revidierte Reglement übernommen werden.
- **Naturschutzzone Birsufer** – siehe auch Inventar-Objekt Nr. N 15  
Die Schutzziele und Pflegemassnahmen sind zu präzisieren, insbesondere Art und Pflege der verschiedenen Standorte. Extensive Bewirtschaftung, regelmässige Biotop-Pflege, Schnitt nach Versamen der Blütenpflanzen etc. sind zu definieren.
- **Naturschutzzone Kreuzacker/Fuchshag (kantonal geschützt):**  
Betreuung und Weiherpflege obliegt gem. RRB Nr. 3484 vom 14. November 1972 der Gemeinde. Schutzziel und Pflegemassnahmen gem. best. Zonenreglement Siedlung können orientierend in das revidierte Zonenreglement übernommen werden.

Nachfolgend wird eine allgemeine Bestimmung vorgeschlagen, die für sämtliche im Zonenplan künftig definierten Naturschutzzonen gelten soll. Ein weiterer Bestimmungsvorschlag richtet sich an extensiv zu bewirtschaftende Bodenflächen (Magerwiesen, Feuchtwiesen etc.).

**Vorschlag für allgemeine Bestimmungen Zonenreglement Siedlung "Naturschutzzonen"** (Darstellung der entsprechenden Objekte siehe Inventarkarte, Beilage 2):

### <sup>1</sup> Allgemeine Bestimmungen für Naturschutzzonen

Die im Zonenplan bezeichneten Naturschutzzonen und Schutzobjekte dienen der Erhaltung, Entwicklung und Renaturierung ökologisch wertvoller und naturnaher Lebensräume und der Sicherstellung der notwendigen Lebensräume für gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten. Ihr Wert und ihre Wirkung dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

<sup>2</sup> Die Naturschutzzonen sind fachgerecht zu pflegen. Die Pflege hat extensiv zu erfolgen.

<sup>3</sup> Weitere ergänzende objektspezifische Bestimmungen sind im grundeigentumsverbindlichen Anhang des Zonenreglements festgelegt.

## 6.4 Sonderstandorte / Brunnen / Fusswege etc.

### Sonderstandorte

In der Gemeinde Bottmingen hat es einige Objekte, die als Sonderstandorte gelten, sei es durch ihre Lage, ihre Ausstattung, ihre Funktion oder Bedeutung für die Natur und das Ortsbild- und Landschaftsbild.

So sind aufgrund von verschiedenen Informationen Standorte in das Naturinventar aufgenommen worden, die auf den ersten Blick keine Naturwerte erkennen lassen, da sie versteckt oder nur saisonal von Bedeutung sind. Unter anderem sind dies Lebensräume der Mehlschwalben oder Mauerweglern (Niststandort an der Dachunterseite der Turnhalle und Schulhaus Talholz, Inventarobjekt Nr. S1 und S2).

Direkte Fusswegverbindungen sind für die Attraktivität der Siedlung und als Vernetzungsachsen von grosser Bedeutung. Sind sie naturbelassen erfüllen sie auch ökologische Funktionen. Im Naturinventar wird auf Fusswege hingewiesen, die nicht versiegelt sind und für eine ökologische Vernetzung wichtig sind und möglichst in diesem Zustand erhalten bleiben sollten. Der Unterhalt der Fusswege erfolgt in der Regel durch die Gemeinde, wobei sie diese nach ökologischen Kriterien situationsbezogen entsprechend pflegen sollte.

### Brunnen

Weitere Objekte sind Brunnen, die ausserhalb des Ortskerns bis anhin in den Zonenvorschriften nicht berücksichtigt wurden. Sie sind als historische Elemente der Wasserversorgung zu erhalten. Bei unumgänglichem Anspruch auf deren Platz (Strassenbau etc.), ist ein Ersatzstandort zu prüfen.

#### **Vorschlag für Bestimmungen Zonenreglement Siedlung "Kulturhistorische Schutzobjekte Brunnen"** (Darstellung siehe Inventarkarte, Beilage 2)

<sup>1</sup> Die im Zonenplan ausgeschiedenen Brunnen und ihre unmittelbaren Umgebungen bezwecken die Bewahrung und die Pflege von kulturhistorischen und für das Ortsbild bedeutenden Objekte.

<sup>2</sup> Ist eine Versetzung des Brunnens unumgänglich, entscheidet der Gemeinderat über einen adäquaten Standort.

Objektspezifische Empfehlungen betreffend Aufnahme in die Zonenvorschriften sowie Empfehlungen für Schutz- und Pflegmassnahmen sind den Objektblättern zu entnehmen (Beilage 1).

## 7 AUFWERTUNGSFLÄCHEN / ÜBERLAGERENDE SCHUTZZIELE

Mit der Inventarisierung sind potenzielle Flächen für eine Ergänzung der Durchgrünung des Siedlungsgebietes erhoben worden. Weiter wurden Flächen beurteilt, die ein bestehendes Naturobjekt ergänzen oder für eine ökologische Vernetzung von grosser Bedeutung sind.

Die Areale sind in den Objektblättern (Beilage 1) unter dem Kapitel P und F mit der Nennung von objektspezifischen Schutzziele und Vernetzungsüberlegungen aufgeführt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wo die Gemeinde Bottmingen mittels Aufwertungsmassnahmen aus ökologischer Sicht Verbesserungen erzielen könnte. Im Rahmen der Revision der Siedlungsplanung ist eine entsprechende Diskussion zu führen.

Objekt-Nr.	Flurgebiet	Beschreibung sowie Aufwertungs-, Entwicklungs- oder Erhaltungsziele
P1	Bärtschenagger	<p>Eingespannt zwischen der kantonalen Naturschutzzone (Kreuzacker/Fuchshag) und dem Fuchshag-Wald liegt diese Freifläche, mit einer Entsorgungs-/Sammelstelle am Rand. Die Fläche ist von Waldfragmenten umgeben.</p> <p><u>Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen bzw. Aufwertungsmassnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufwertung / Ausmagern von Teilflächen, später Schnitttermin anstreben (ab August)</li> <li>- Krautsaum entlang Vegetationsrändern ausbilden</li> <li>- Definition einer ökologisch wertvollen Pufferzone zum kant. Naturschutzobjekt (z.B. Naturschutzzone, Grünzone, öW+A-Zone mit entsprechender Zweckbestimmung)</li> </ul>
P2	Spezialzone Kreuzacker	<p>Die Spezialzone hat Potential für verschiedene Lebensräume, die teilweise bereits vorhanden sind (Hecken- und Feldgehölze, wertvolle Wiesenabschnitte) und anderenorts aufgewertet werden können.</p> <p><u>Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen bzw. Aufwertungsmassnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bestockte Fläche innerhalb der Spezialzone ist mit einem gestuften Heckenrand sowie einem vorgelagerten Krautsaum aufzuwerten.</li> <li>- Das Wiesenbord, welches das Fussballfeld umgibt, ist extensiv zu bewirtschaften. Später Schnitttermin (im September) ist anzustreben.</li> <li>- Ackerfläche mit beigemischten Ackerbegleitflora aufwerten.</li> <li>- Bezeichnete Wiesenabschnitte sind extensiv zu bewirtschaften, der Schnitttermin hat nach Verblühen der Samenpflanzen zu erfolgen.</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die gesamte Landschaftskammer soll mit weiteren ökologischen Ausgleichsflächen ergänzt werden. Dementsprechend ist eine Grünflächenziffer für die ganze Spezialzone zu prüfen und ggf. einzuführen (z.B. auf 20 – 30 % festzulegen).</li> </ul>

Objekt-Nr.	Flurgebiet	Beschreibung sowie Aufwertungs-, Entwicklungs- oder Erhaltungsziele
P3	Löchlimatt	<p>Bei Nutzungsaufgabe des Unterwerks kann die freiwerdende Fläche oder Teilflächen davon, zur verbesserten Vernetzung (Natur und Naherholung) beitragen, indem ein Verbindung zur Birsig (und weiter zum Dorfkern) geschaffen wird. Die Fläche entlang des Birsigufers kann zudem verschiedenen Naturwerten und Strukturelementen Platz bieten und als weiteres Vernetzungselement in Ergänzung zur kommunalen Naturschutzzone dienen.</p> <p><u>Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen bzw. Aufwertungsmassnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vernetzungselemente wie Anlegen einer Hecke, Anlegen von Kraut-Säumen entlang bestockter Fläche, Weiher, Stein-/Asthaufen &gt; Festlegen in Zonenvorschriften z.B. «Hecke geplant etc.» prüfen</li> <li>- z.B. Korridor ausscheiden (z.B. Grünzone oder Naturschutzzone)</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- öW+A-Zone (oder Teilflächen) mit Zweckbestimmung "Aufwertung mit Natur- und Vernetzungselementen"</li> <li>- QP-Pflicht mit Randbedingungen für eine gute Durchgrünung (z.B. mittels Grünflächenziffer)</li> </ul>
P4	Im Tal	<p>Förderung der Vernetzung und Durchgrünung der Siedlung mittels anlegen von Baumreihen entlang der Freifläche (Mähwiese) etc.</p> <p><u>Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen bzw. Aufwertungsmassnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Rahmen der Revision Definiton einer "geplanten Baumreihe" entlang Sichelweg prüfen.</li> <li>- öW+A-Zone: Bei Umwandlung in Wohnnutzung (z.B. QP-Pflicht) Vorgaben für Durchgrünung definieren.</li> <li>- Bei Erhaltung öW+A-Zone Aufwertungsmassnahmen prüfen und umsetzen (z.B. Magerwiesenstreifen, Blumenwiese), kurzfristige Massnahmen</li> </ul>
P5	Rütireben (oberhalb Rübäggerli)	<p>Es ist zu prüfen, ob für die Parz. 1022 eine QP-Pflicht definiert werden soll, mit dem Ziel, die grossflächige Parzelle als Landschaft mit parkähnlichem Charakter zu erhalten.</p> <p><u>Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen bzw. Aufwertungsmassnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- QP-Pflicht mit Randbedingungen für eine gute Durchgrünung (z.B. mittels Grünflächenziffer)</li> <li>- Erhaltung des Baumbestandes anstreben</li> <li>- Ökologische Ausgleichsmassnahmen in Beachtung des Bestandes berücksichtigen (Extensiv genutzte Wieseflächen mit Einzelbäumen möglichst erhalten).</li> </ul>

Objekt-Nr.	Flurgebiet	Beschreibung sowie Aufwertungs-, Entwicklungs- oder Erhaltungsziele
P6	SPZ Munimatten	<p>Offener Wiesenstandort, umgebend von Waldflächen. Landwirtschaftlich genutzt.</p> <p><u>Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen bzw. Aufwertungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entlassung aus bebaubarer Nutzungszone zugunsten einer offenen Wiesenfläche prüfen. Extensive Bewirtschaftung mit spätem Schnittermin (im August bzw. nach Versamen der Blütenpflanzen)</li> <li>- Gestufter grosszügiger Strauchgürtel mit vorgelagertem Krautsaum ausbilden (Pufferstreifen zum kant. Naturobjekt).</li> <li>- Pufferstreifen oder Zuweisung zu Grünzone, Naturschutzzone, Freihaltezone prüfen.</li> </ul>
P7	Grünzonen Munimatten	<p>Grünzone mit Fichtenpflanzung und Entsorgungsstelle an der Pfaffenrainstrasse.</p> <p><u>Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen bzw. Aufwertungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pufferstreifen zum kant. Naturschutzobjekt anlegen (Stufung mit Sträuchern und einem vorgelagerten Krautsaum pflanzen und pflegen).</li> <li>- Die Entsorgungsstelle innerhalb der Grünzone ist mit einem Strauchgürtel von der übrigen Fläche möglichst abzutrennen. Zuweisung in eine öW+A-Zone prüfen</li> </ul>
P8	Felixhägli	<p>Naturwiesenstandort (N1) mit Obstbaumreihe (Inventar-Objekt R1) und weiteren markanten Einzelbäumen (E1 – E6) innerhalb öW+A-Zone.</p> <p><u>Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen bzw. Aufwertungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilflächen der öW+A-Zone allenfalls für ökologische Aufwertungsmaßnahmen möglichst freihalten (z.B. Wiesenfläche (N1) mittels Direktbegrünung, z.B. Samen oder Schnittgut einer artenreiche Spenderfläche artenreicher werden lassen.)</li> <li>- Bei einer Nutzungsänderung ökologische Ausgleichsmaßnahmen definieren (z.B. QP-Pflicht mit Randbedingungen).</li> </ul>
P9	Im Biera	<p>Unüberbaute Mähwiese (Übergang in Grünzone nicht erkennbar)</p> <p><u>Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen bzw. Aufwertungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist zu prüfen, ob die gesamte Parzelle (1242) als Naturschutzzone ausgeschieden werden kann.</li> <li>- Förderung und Erhalt einer artenreichen Magerwiese. Extensive Bewirtschaftung mit spätem Schnittermin (im August bzw. nach Versamen der Blütenpflanzen)</li> </ul>

Objekt-Nr.	Flurgebiet	Beschreibung sowie Aufwertungs-, Entwicklungs- oder Erhaltungsziele
P10	Batterie	<p>Landwirtschaftlich genutzte Fläche (self-pick-Feld).</p> <p><u>Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen bzw. Aufwertungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind für eine künftige Bebauung möglichst Randbedingungen zu definieren, die ökologische Ausgleichsmassnahmen berücksichtigen (z.B. Randbedingungen bei QP-Pflicht, Grünflächenziffer etc.)</li> <li>- Ausgleichsmassnahmen wie z.B. Grünflächen, Strukturelemente, Wiesenstreifen, unversiegelte Flächen, Mergelwege als Verbindungswege etc.</li> <li>- Es ist zu prüfen, ob das Areal als Freihaltezone / Grünzone von Überbauung freizuhalten ist</li> </ul>
F1	Dorfkern	<p>Alter Baumbestand der Schlossanlage sowie Baumbestand mit teilweise mächtigen Bäumen in der angrenzenden Rasenfläche des Gartenbads Bottmingen.</p> <p><u>Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen bzw. Aufwertungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Baumbestand ist zu erhalten und zu fördern. Es die Festlegung einer überlagernden Schutzzone (z.B. Baumschutzzone) zu prüfen.</li> <li>- Ziel der Zone ist die Erhaltung und Pflege des Baumbestandes ohne exakte Verortung einzelner Bäume. Abgehende Bäume sind zu ersetzen, Ergänzungspflanzungen sind zu fördern.</li> <li>- Die Umgebungsgestaltung hat, dort wo keine öffentlichen Nutzungen tangiert werden, möglichst extensiv zu erfolgen (ruderaler Parkfelder, Wiesenstreifen etc.). "</li> <li>- Die Umgebungsgestaltung und Parkartige Anlage ist bei der Prüfung einer Schutzzone miteinzubeziehen.</li> </ul>
F2	Spitzacker-Promenade	<p>Ökologisch wertvoller Grünstreifen, der sich durch das Siedlungsgebiet beim Bruderholz zieht.</p> <p><u>Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen bzw. Aufwertungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die vielfältigen Strukturelemente (Magerwiesenflächen, Heckenfragmente, Baumreihen und Einzelbäume) sind zu erhalten und weiter zu fördern. Wichtige Verbindungs- und Vernetzungsachse, sowie Naherholungsstreifen für Spaziergänger.</li> <li>- Ergänzende spezifische Bestimmung einführen. Siehe dazu Vorschlag unter 6.3 "Grünzonen",</li> </ul>

## **8 VERNETZUNG**

Mit einem Teilplan "Vernetzungsachsen, Förderung, Erhaltung und Aufwertungspotential" (Bestandteil Inventarplan) wird auf wichtige Achsen hingewiesen, wo eine Aufwertung weiterverfolgt und empfohlen wird oder wo die bestehenden Naturwerte zu fördern und zu erhalten sind. Die Teilplan visualisiert diese in einer groben Übersicht ohne konkrete Verortung der Achsen. Die vorhandenen oder fehlenden bzw. vorgeschlagenen Verbindungsachsen dienen dazu dem Fussgänger die Naherholungsgebiete von Bottmingen näherbringen. Es soll dazu anregen, Fusswegverbindungen mit hohem Wert zu schaffen (mit Begleitvegetation wie z. Bsp. Bäume, Extensivflächen etc.). Nicht zu vergessen sind jedoch auch Gebiete und Flächen, wo die Natur Vorrang hat und sich ungestört von menschlichen Eingriffen und Einflüssen entwickeln kann. Wie dies beispielsweise vielerorts entlang dem Birsig der Fall ist. Auch solchen Flächen ist Beachtung zu schenken und weiterhin auch zu fördern und bei der Planung zu berücksichtigen.

Durch attraktive Strassenräume sind Identität, Attraktivität und Qualität eines Dorfes ablesbar. Dabei sind z.B. Baumalleen, Eingangsbepflanzung, naturnahe Begleitvegetation, Ausstattung, Belagswahl etc. wichtige Indizien, die die Wahrnehmung beeinflussen.

Vernetzung findet nicht nur im Strassenraum statt. Es soll darauf hingewirkt werden, dass sowohl in öffentlichen als auch in privaten Räumen eine naturnahe Bepflanzung und Ausstattung angelegt wird.

Die Gemeinde kann insbesondere in den Zonen für öffentliche Werke und Anlagen diese Haltung vorleben. Daneben sind verschiedene Broschüren und Empfehlungen vorhanden, die wertvolle Tipps für die Gestaltung von Gärten und Freiräumen liefert. Im nachfolgenden Kapitel sind einige davon aufgeführt.

## **9 EMPFEHLUNGEN FÜR "DAS ANLEGEN VON NATURNAHEN GÄRTEN" / FÜR "EINE NATURNAHE UMGEBUNGSGESTALTUNG"**

In diesem Kapitel werden Verweise auf Grundlagen und Informationsbroschüren aufgeführt, wie GrundeigentümerInnen und die öffentliche Hand ihre Gärten und Freiräume naturnah gestalten und für Mensch und Tier attraktive Lebensräume bieten können. Natur und Vernetzung sind als Bestandteile im Siedlungsraum zu fördern. Hier kann vieles unternommen werden, sei es bei der Gestaltung von einzelnen Naturinseln oder durch naturnahe Gartenanlagen und Freiräume.

Mit einer Zonenreglementsbestimmung mit Gestaltungsgrundsätzen kann dem Aspekt des ökologischen Ausgleichs Rechnung getragen werden. Darin kann auf die Vermeidung bzw. Verbot von Neophyten hingewiesen werden.

**Vorschlag für Bestimmungen Zonenreglement Siedlung "Allgemeine Gestaltungsgrundsätze":**

Bei der Umgebungsgestaltung sowie baulichen Veränderungen sind die Aspekte des ökologischen Ausgleichs zu beachten. Soweit möglich sind eine naturnahe Gestaltung und Bepflanzung mit einheimischen standortgerechten Arten vorzunehmen. Eine Bepflanzung mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, ist nicht zulässig. Bei Bodenbefestigungen sollen soweit möglich wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge verwendet werden.

Die Gemeinde Bottmingen verfügt über einen Grünkataster-Plan, wo die Verantwortlichkeiten für den Unterhalt diverser Naturwerte wie Obstbäume, Wildhecken, Magerwiesen, etc. geregelt ist.

Es wird empfohlen ein Merkblatt oder der Hinweis auf vorhandene Broschüren zur Umgebungsgestaltung bei der Gemeindeverwaltung für die Bevölkerung bereitzustellen oder auf der Homepage aufzuschalten. Hiermit können Grundsätze und Gestaltungsmassnahmen für verschiedene Arten von Grünflächen aufgezeigt werden (z.B. Plätze, Wege, Mauern, Hecken, Rabatten-Begrünung, Weiher, Meteorwasser, «Klima»-Bäume, etc.). Die Empfehlungen und Vorschläge können für das ganze Siedlungsgebiet angewendet werden.

Der Kanton Basel-Landschaft hat diverse Broschüren auf seiner Homepage aufgeschaltet, die sich ebenfalls mit dem Thema naturnahe Gärten befasst.

- **Broschüre Naturnahe Gräten (attraktiv gestalten)**, Kanton Basel-Landschaft, Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

[https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/umweltschutz-energie/chemikalien/merkblätter/downloads/merkblatt\\_naturnahe\\_gaerten.pdf](https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/umweltschutz-energie/chemikalien/merkblätter/downloads/merkblatt_naturnahe_gaerten.pdf)

Eine Artenliste der einheimischen Pflanzen ist ebenfalls auf der Kantonsseite abrufbar. Daneben ist im Anhang 1 dieses Berichtes eine Auswahl von einheimischen Arten für einzelne Vegetationstypen zusammengestellt.

- **Artenliste einheimische Pflanzen (Homepage des Kantons)**

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/landw-zentrum-ebenrain/natur/naturnahe-gartengestaltung/artenlisten>

## 10 NEOPHYTEN (EXOTEN IM GARTEN)

Es ist darauf zu achten, dass sich keine eingeschleppten Pflanzen (Neophyten) ausbreiten. Zu nennen sind dabei unter anderem Sommerflieder, Drüsiges Springkraut, Riesenbärenklau, Japanischer Knöterich, Essigbaum, Kirschlorbeer, Ambrosia etc. (vgl. "schwarze Liste" der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (SKEW)).

### **Vorschlag für Bestimmungen Zonenreglement Siedlung "Neophyten":**

Der Gemeinderat sorgt bei Bedarf für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten. Eine Bepflanzung mit Arten, die zu den sogenannten Invasiven Neophyten gezählt werden, ist nicht zulässig.

*Kommentar: Problemarten siehe auch "schwarze Liste" der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (SKEW).*

In der Gemeinde Bottmingen sind vereinzelte Vorkommnisse von invasiven Neophyten vorhanden. Die Standorte können auf der Seite des Kantons eingesehen werden (geoview; Risiken Biologie).

Das Sicherheitsinspektorat des Kantons Basel-Landschaft hat dazu eine hilfreiche Broschüre auf ihre Homepage gestellt. Diese ist unter folgender Adresse abrufbar:

- **Artenliste Neophyten**

[http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/bud/sit/exotische-problempflanzen\\_2.pdf](http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/bud/sit/exotische-problempflanzen_2.pdf)

## 11 SCHLUSSBETRACHTUNG

Die Gemeinde Bottmingen besitzt viele wertvolle Naturstandorte innerhalb des Siedlungsgebietes, die zu erhalten und weiter zu fördern sind. Dabei kann die Gemeinde auf ihren öffentlichen Flächen einiges dazu beitragen, damit den Aspekten von Vernetzung, Erhaltung und Förderung von Naturwerten entsprechend Rechnung getragen wird.

Damit eine langanhaltende Wirkung erzielt werden kann, ist eine Unterschutzstellung einzelner Objekte zu prüfen und möglichst umzusetzen. Sind private GrundeigentümerInnen betroffen, ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Lausen, im Juli 2019



Stierli + Ruggli  
Ingenieure + Raumplaner AG  
Unterdorfstrasse 38, Postfach  
4415 Lausen 061/926 84 30

## Liste der einheimischen Pflanzen (Auswahl)

### 1. Gehölze / Sträucher

<i>Lateinischer Name</i>	<i>Deutscher Name</i>	<i>Höhe (m)</i>	<i>Standort</i>	<i>Wachstum</i>
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	6-12	sonnig, habschattig	langsam
<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze	2-3	sonnig	langsam
<i>Buxus sempervirens</i>	Buchs	2-3	sonnig, halbschattig	langsam
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	4-5	sonnig, halbschattig	schnell
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	4-6	sonnig, halbschattig	schnell
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	3-8	sonnig, halbschattig	schnell
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weissdorn	3-5	sonnig, halbschattig	langsam
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weissdorn	3-5	sonnig, halbschattig, schattig	langsam
<i>Evonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	3-5	sonnig, halbschattig	langsam
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	2-3	sonnig, halbschattig	langsam
<i>Juniperus communis</i>	Wachholder	2-4	sonnig, halbschattig	langsam
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	3-4	sonnig, halbschattig	schnell
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	2-3	sonnig, halbschattig, schattig	langsam
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel	3-5	sonnig, halbschattig	langsam
<i>Prunus mahaleb</i>	Felsenkirsche	2-5	sonnig	langsam
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	5-15	halbschattig, schattig	schnell
<i>Prunus spinosa</i>	Schwarzdorn	2-4	sonnig, halbschattig	langsam
<i>Rhamnus cathartica</i>	Gemeiner Kreuzdorn	2-3	sonnig, halbschattig	langsam
<i>Salix caprea</i>	Salweide	7-10	sonnig, halbschattig	schnell
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	5-7	sonnig, halbschattig, schattig	schnell
<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder	4-5	halbschattig, schattig	schnell
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	8-15	sonnig, halbschattig	langsam
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	10-15	sonnig, halbschattig	langsam
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	10-15	sonnig, halbschattig	langsam
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	- 20	sonnig, halbschattig	langsam
<i>Taxus baccata</i>	Eibe	10-20	halbschattig, schattig	langsam
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	4-5	sonnig, halbschattig	schnell
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	3-4	halbschattig, schattig	schnell

## 2. Wildstauden für magere Böden

<i>Lateinischer Name</i>	<i>Deutscher Name</i>	<i>Höhe (cm)</i>	<i>Blütenfarbe</i>	<i>Blütezeit</i>
<i>Anthyllis vulneraria</i>	Wundklee	10 -40	gelb	5-9
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei	40-100	blau	5-7
<i>Briza media</i>	Zittergras	10-40	braun	5-8
<i>Campanula rapunculoides</i>	Ackerglockenblume	40-100	violett	6-9
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	> 100	hellblau	7-9
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäusernelke	40-100	karminrot	6-10
<i>Echium vulgare</i>	Natternkopf	40-100	blau	5-10
<i>Epilobium dodonaei</i>	Rosmarinblättriges Weidenröschen	40-100	karminrosa	6-9
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch	10-40	gelb-rot	4-6
<i>Geranium sanguineum</i>	Blutroter Storchenschnabel	40-100	kaminrot	5-7
<i>Helianthemum nummularium</i>	Sonnenröschen	10-40	gelb	5-10
<i>Linaria vulgaris</i>	Leinkraut	40-100	gelb-orange	6-9
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornklee	10-40	gelb	5-7
<i>Oenothera parviflora</i>	Nachtkerze	> 100	gelb	6-9
<i>Onobrychis viciifolia</i>	Saat-Esparsette	40-100	purpurrosa	5-8
<i>Origanum vulgare</i>	Wilder Majoran	40-100	rosa	7-9
<i>Polygonatum odoratum</i>	Wohlrichendes Salamonsiegel	10-40	weiss	5-7
<i>Primula veris</i>	Hohe Schlüsselblume	10-40	tiefgelb	4-5
<i>Reseda lutea</i>	Gelbe Reseda	40-100	gelbgrün	6-9
<i>Rhinantus alectorolopus</i>	Klappertopf	10-80	gelb	5-8
<i>Scabiosa columbaria</i>	Taubenskabiose	40-100	blasslila	6-9
<i>Sedum album</i>	Weisser Mauerpfeffer	10-40	weiss	6-9
<i>Silene vulgaris</i>	Gewöhnliches Leimkraut	40 -100	weiss-gelb	4-9
<i>Verbascum densiflorum</i>	Königskerze	> 100	gelb	6-9

### 3. Wildstauden für nährstoffreiche Böden

<i>Lateinischer Name</i>	<i>Deutscher Name</i>	<i>Höhe (cm)</i>	<i>Blütenfarbe</i>	<i>Blütezeit</i>
<i>Aconitum vulparia</i>	Gelber Eisenhut	> 100	blassgelb	6-8
<i>Campanula persicifolia</i>	Pfirsichblättrige Glockenblume	40-100	lilablau	6-7
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesenflockenblume	40-100	karminrosa	6-9
<i>Corydalis cava</i>	Hohler Lerchensporn	10-40	purpur/ weiss	3-4
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	40-100	weiss	6-8
<i>Geum rivale</i>	Bachnelkenwurz	10-40	lachsrosa	4-7
<i>Helleborus foetidus</i>	Stinkende Nieswurz	40-100	gelbgrün	3-4
<i>Hieracium murorum</i>	Waldhabichtskraut	40-100	tiefgelb	5-9
<i>Knautia arvensis</i>	Ackerwitwenblume	40-100	lila	5-9
<i>Lamium maculatum</i>	Gefleckte Taubnessel	40-100	purpurn	4-9
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Gemeine Margerite	40-100	weiss-gelb	5-10
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve	> 100	karminrot	6-9
<i>Pusatilla vulgaris</i>	Küchenschelle	10-40	violett, gelb	3-4
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesensalbei	40-100	blauviolett	5-8
<i>Urtica dioica</i>	Brennnessel	40-100	grünlich	6-9
<i>Vincetoxicum hirundinaria</i>	Schwalbenwurz	40-100	weiss	6-8

### 4. Wildstauden für schattige Standorte

<i>Lateinischer Name</i>	<i>Deutscher Name</i>	<i>Höhe (cm)</i>	<i>Blütenfarbe</i>	<i>Blütezeit</i>
<i>Allium ursinum</i>	Bärlauch	10-40	weiss	4-5
<i>Anemone nemorosa</i>	Buschwindröschen	10-40	weiss	3-5
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume	40-100	violett	7-9
<i>Centaurea montana</i>	Berg-Flockenblume	10-40	blau	5-8
<i>Digitalis lutea</i>	Gelber Fingerhut	> 100	hellbeib	6-8
<i>Epilobium angustifolium</i>	Wald-Weidenröschen	> 100	karminrosa	6-9
<i>Galium odoratum</i>	Waldmeister	10-40	weiss	4-6
<i>Geranium sylvaticum</i>	Waldstorchenschnabel	40-100	blauviolett	6-7
<i>Lamium galeobdolon</i>	Goldnessel	10-40	hellgelb	5-7
<i>Primula elatior</i>	Wald-Schlüsselblume	10-40	blassgelb	3-5
<i>Pulmonaria obscura</i>	Dunkelgrünes Lungenkraut	10-40	Rotlila-blau	3-5

## Zusammenstellung der Vorschläge für Bestimmungen im Zonenreglement Siedlung

### **Vorschlag für Bestimmungen Zonenreglement Siedlung "Allgemeine Gestaltungsgrundsätze":**

Bei der Umgebungsgestaltung sowie baulichen Veränderungen sind die Aspekte des ökologischen Ausgleichs zu beachten. Soweit möglich sind eine naturnahe Gestaltung und Bepflanzung mit einheimischen standortgerechten Arten vorzunehmen. Eine Bepflanzung mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, ist nicht zulässig. Bei Bodenbefestigungen sollen soweit möglich wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge verwendet werden.

### **Vorschlag für Bestimmungen Zonenreglement Siedlung "Aspekt ökologischer Ausgleich in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen":**

#### **<sup>1</sup> Ökologischer Ausgleich**

Grünflächen und –elemente sind soweit es die öffentliche Nutzung zulässt, naturnah im Sinne des ökologischen Ausgleichs zu realisieren respektive in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen.

Die Bepflanzung hat mit standortheimischen Arten zu erfolgen. Für Bodenbefestigungen sind grundsätzlich wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden. Extensiv gestaltete Flächen und Strukturelemente sind zu fördern.

*Kommentarspalte: öW+A-Zonen können durch Naturschutzzonen überlagert werden.*

### **Vorschlag für Bestimmungen Zonenreglement Siedlung "Grünzonen"**

<sup>1</sup> Die Grünzone dient in erster Linie als Element der ökologischen Vernetzung und der Naherholung innerhalb des Siedlungsgebietes. Ansonsten richten sich die Nutzung und der Zweck nach § 27 im RBG.

<sup>2</sup> Die Grünzonen sind mit standortheimischen Arten zu bepflanzen und fachgerecht zu pflegen. Bodenflächen sind extensiv zu bewirtschaften. Der Schnitt darf i.d.R. erst nach Versamen der Blütenpflanzen erfolgen. Ausnahmen sind zu begründen.

<sup>3</sup> Fusswege in Grünzonen dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien befestigt werden, vorzugsweise in Mergel ausgeführt.

#### **<sup>4</sup> Spitzacker-Promenade**

Die vielfältigen Strukturelemente (Magerwiesen, Heckenfragmente, Baumreihen und Einzelbäume) dienen der Vernetzung und sind zu erhalten und zu ergänzen.

*Kommentarspalte: Grünzonen können durch Naturschutzzonen überlagert werden.*

**Vorschlag für Bestimmungen Zonenreglement Siedlung "Uferschutzzonen"**

<sup>1</sup> Die offenen Bachläufe sind in ihrer Natürlichkeit zu erhalten oder zu verbessern. Die Pflege des Bachlaufs und der Ufergehölze (z.B. Auslichten) sowie der begleitenden Vegetation (z.B. Mähen) ist auf eine hohe Artenvielfalt auszurichten.

<sup>1</sup> Für die Berechnung der baulichen Nutzung darf der innerhalb der Uferschutzzone liegende Parzellenteil miteinbezogen werden.

<sup>2</sup> In der Regel erlässt der Gemeinderat in Koordination mit den kantonalen Fachstellen einen Pflegeplan. Darin werden Pflegemassnahmen, Unterhalt, Aufsicht und Kompetenzen festgelegt.

*Kommentarspalte: Uferschutzzonen können durch Gewässerräume überlagert werden.*

**Vorschlag für allgemeine Bestimmungen Zonenreglement Siedlung "Naturschutzzonen" (Darstellung der entsprechenden Objekte siehe Inventarkarte, Beilage 2):**

**<sup>1</sup> Allgemeine Bestimmungen für Naturschutzzonen**

Die im Zonenplan bezeichneten Naturschutzzonen und Schutzobjekte dienen der Erhaltung, Entwicklung und Renaturierung ökologisch wertvoller und naturnaher Lebensräume und der Sicherstellung der notwendigen Lebensräume für gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten. Ihr Wert und ihre Wirkung dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

<sup>2</sup> Die Naturschutzzonen sind fachgerecht zu pflegen. Die Pflege hat extensiv zu erfolgen.

<sup>3</sup> Weitere ergänzende objektspezifische Bestimmungen sind im grundeigentumsverbindlichen Anhang des Zonenreglements festgelegt.

**Vorschlag für Bestimmungen Zonenreglement Siedlung "Hecken / Feldgehölz" (Darstellung siehe Inventarkarte, Beilage 2)**

<sup>1</sup> Der Zonenplan Siedlung bezeichnet Stellen, wo bestehende Hecken / Feldgehölze zu erhalten oder neue Hecken / Feldgehölze anzulegen sind. Der Unterhalt der Hecken und Feldgehölze ist fachgerecht nach ökologischen Kriterien vorzunehmen. Bei Hecken / Feldgehölzen entlang Strassen und Wegen ist im Rahmen der Pflegemassnahmen die Verkehrs- und Fussgängersicherheit zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Hecken im Bereich von Strassen und Wegen können für die Erschliessung von Arealen ausnahmsweise verlegt, aufgehoben oder unterbrochen werden, sofern Ausgleichsmassnahmen umgesetzt werden.

**Vorschlag für Bestimmungen Zonenreglement Siedlung "Einzelbäume / Baumreihen"** (Darstellung siehe Inventarkarte, Beilage 2):

**<sup>1</sup> Einzelbäume**

Die im Zonenplan bezeichneten schützenswerten Einzelbäume sind fachgerecht zu pflegen und dauernd zu erhalten. Sie dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates gefällt werden. Im Falle einer unumgänglichen Entfernung muss ein angemessener Ersatz gepflanzt werden. Der Gemeinderat befindet über die Art und Lage der Ersatzpflanzung. Bei Ersatzvornahme und Neupflanzungen (geplante Baumstandorte) ist ein standortheimischer hochstämmiger Baum zu pflanzen

**<sup>2</sup> Baumreihen / Alleen**

Die im Zonenplan bezeichneten Baumreihen / Alleen und deren Einzelbäume dürfen ohne zwingenden Grund nicht entfernt werden. Im Falle einer unumgänglichen Entfernung muss ein Ersatzbaum gepflanzt werden.

Die im Zonenplan geplanten Baumreihen / Alleen sind in Verbindung mit Neubauten auf den betroffenen Grundstücken bzw. im Zuge von Strassensanierungen und Strassenbauten zu realisieren. Es sind standortheimische hochstämmige Bäume in einem regelmässigen Abstand zu pflanzen.

Die Bäume der Baumreihen / Alleen sind fachgerecht zu pflegen und dauernd zu erhalten.

*Kommentarspalte zu Einzelbäumen, Baumreihen / Alleen*

*Wo es die Platz- und Verkehrssituation erlaubt, plant, realisiert und unterhält die öffentliche Hand solche Baumreihen und Alleen im Strassen- und Wegraum sowie in öffentlichen Arealen.*

*Bei Teilen von Baumreihen und Alleen sowie bei Einzelbäumen, die nicht auf öffentlichem Grund realisiert werden können, strebt die Gemeinde mit betroffenen Grundeigentümern Lückenschliessungen durch Pflanzungen auf privatem Grund mittels Vereinbarungen an. Solche Vereinbarungen sind für die privaten Grundeigentümer fakultativ. Pflanzungen auf privatem Grund im Rahmen solcher Vereinbarungen werden von der Gemeinde finanziell und organisatorisch unterstützt.*

**Vorschlag für Bestimmungen Zonenreglement Siedlung "Kulturhistorische Schutzobjekte Brunnen"** (Darstellung siehe Inventarkarte, Beilage 2)

<sup>1</sup> Die im Zonenplan ausgeschiedenen Brunnen und ihre unmittelbaren Umgebungen bezwecken die Bewahrung und die Pflege von kulturhistorischen und für das Ortsbild bedeutenden Objekte.

<sup>2</sup> Ist eine Versetzung des Brunnens unumgänglich, entscheidet der Gemeinderat über einen adäquaten Standort.

**Vorschlag für Bestimmungen Zonenreglement Siedlung "Neophyten":**

Der Gemeinderat sorgt bei Bedarf für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten. Eine Bepflanzung mit Arten, die zu den sogenannten Invasiven Neophyten gezählt werden, ist nicht zulässig.

*Kommentar: Problemarten siehe auch "schwarze Liste" der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (SKEW).*